

Amtliche Abkürzung:	SPO I	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	24.08.2003	Fundstelle:	GBI. 2003, 541
Gültig ab:	01.10.2003	Gliederungs-Nr:	2204-3
Gültig bis:	31.12.2020		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
(Sonderschullehrerprüfungsordnung I - SPO I)
Vom 24. August 2003**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.12.2009 bis 31.12.2020

V aufgeh. durch § 35 Satz 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 316, 329)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 316, 329) findet diese Verordnung auf Studierende, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 2005, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2007, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, findet diese in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 316, 329) Anwendung.

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird das Studium für das Lehramt an Sonderschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in den sonderpädagogischen Aufgabefeldern und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe - einschließlich der Fähigkeit zur Unterrichtsgestaltung - an Sonderschulen in allen Klassen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Wer bereits eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.

(4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Professor, Prüfer, Vorsitzender, Vertreter, Bewerber und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2 Prüfungsamt

(1) Die Organisation und Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und die zu bewertenden Lehrproben.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten, des schriftlichen Gutachtens und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen in der Regel aus einem Vertreter des Kultusministeriums als Vorsitzendem und zwei Prüfern, die Prüfungsausschüsse für die zu bewertenden Lehrproben aus einem Vorsitzenden und einem Prüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik sowie die in diesen Fächern zu bewertenden Lehrproben kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

ZWEITER ABSCHNITT

Abschluss des grundständigen Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Prüfungsfächer und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester. Sofern die für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Prüfung auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Auf einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, für den, soweit diese Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen trifft, die Regelungen der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) vom 22. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich sind, baut ein viersemestriger zweiter Studienabschnitt auf.

(3) Im ersten Studienabschnitt werden zunächst Grundlagenwissen sowie wissenschaftliche Methodenkompetenz unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen erworben und Einblicke ins Schulleben gewonnen. Neben dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Erziehungswissenschaften, Pädagogische Psychologie und Grundlagenpflichtfach) werden die Fächer Deutsch, Mathematik und ein vom Studierenden zu wählendes anderes Fach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I studiert. Die Anforderungen in diesen Fächern ergeben sich aus den in Anlage 1 zur GHPO I im entsprechenden Modul 1 ausgewiesenen Inhalten mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Anlage 1 Nr. 2 das jeweilige auf die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen bezogene Basismodul als Modul 1 studiert wird.

(4) Darauf aufbauend werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich sowie zwei der studierten Fächer fortgeführt. Eines dieser Fächer wird als Hauptfach (jeweilige Anlage 1 zur GHPO I, Module 2 ff.), das andere als zweites Fach (jeweilige Anlage 1 zur GHPO I, Modul 2) studiert. Im Hauptfach entscheidet sich der Studierende für die jeweiligen Inhalte des Stufenschwerpunkts Grundschule oder Hauptschule. Für die Inhalte und Anforderungen in Erziehungswissenschaften im gesamten ersten Studienabschnitt gilt Anlage 1 Nr. 1. Der erste Studienabschnitt wird mit der Prüfung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 abgeschlossen.

(5) Der zweite Studienabschnitt umfasst das Studium von Grundfragen, zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen sowie zweier Wahlpflichtbereiche und wird mit der Prüfung nach § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 abgeschlossen.

(6) Das Grundfragenstudium (Anlage 2 Abschnitt I) beinhaltet zwei Grundfragenbereiche gemäß der gültigen Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule. Ein Grundfragenbereich muss den medizinischen Bereich und Soziologie umfassen.

(7) Der Bewerber wählt eine erste und eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung (Anlage 2 Abschnitt II bis VIII). Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

1. Blinden- und Sehbehindertenpädagogik,
2. Hörgeschädigtenpädagogik,
3. Geistigbehindertenpädagogik,
4. Körperbehindertenpädagogik,
5. Pädagogik der Erziehungshilfe,
6. Pädagogik der Lernförderung,
7. Sprachbehindertenpädagogik.

Bei Wahl der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik muss ein Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik gewählt werden.

(8) Der Bewerber wählt zwei Wahlpflichtbereiche (Anlage 2 Abschnitt IX) gemäß der Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule. Für Studierende der sonderpädagogischen Fachrichtungen Hörgeschädigtenpädagogik sowie Sprachbehindertenpädagogik ist der Bereich Sprachwissenschaft verbindlich.

(9) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 5 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5 Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: Einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch oder Mathematik, einer dritten in dem weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben der Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 GHPO I ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 21 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 6 Art und Umfang der Prüfung

(1) Im ersten Studienabschnitt wird die Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und im zweiten Fach abgelegt. Diese Prüfung (sogenannte Segmentprüfung) umfasst:

1. in Erziehungswissenschaften die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 Nr. 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
2. im nach § 4 Abs. 4 gewählten Hauptfach die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs.1), die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 zum jeweiligen Fach ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
3. im nach § 4 Abs. 4 gewählten zweiten Fach die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); sie erstreckt sich auf das jeweilige Modul 2 Anlage 1 GHPO I.

Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Segmentprüfung sein.

(2) Im zweiten Studienabschnitt wird die Prüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in zwei Grundfragenbereichen und zwei Wahlpflichtbereichen abgelegt. Die Prüfung umfasst:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10),
2. in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 2), ein schriftliches Gutachten (§ 11 Abs. 3) und die mündlichen Schwerpunktprüfungen (§ 12 Abs. 2 Satz 1),
3. in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 2 Satz 2) und
4. die akademische Teilprüfung (§ 13), die aus zwei Teilprüfungen im Grundfragenstudium nach § 4 Abs. 6 und aus je einer Teilprüfung in den gewählten Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 8 besteht.

(3) Die Anforderungen zu Absatz 2 ergeben sich aus den in Anlage 2 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Sonderschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 5 nachgewiesen hat;
3. in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im zweiten Fach nach § 4 Abs. 4 die akademische Teilprüfung entsprechend § 16 GHPO I bestanden hat. Die akademische Teilprüfung im zweiten Fach erstreckt sich auf das jeweilige Modul 2 Anlage 1 GHPO I;
4. in Pädagogischer Psychologie sowie im Hauptfach je einen Leistungsnachweis entsprechend Anlage 1 GHPO I erbracht hat;
5. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

(2) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 2 wird nur zugelassen, wer

1. die Prüfung nach § 6 Abs. 1 bestanden hat;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je zwei Leistungsnachweise
 - in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung;
3. die akademische Teilprüfung gemäß § 13 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 14 Abs. 3 nachgewiesen hat.

§ 8 **Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 2, 3 und 5 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung ob, wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.

(3) Der Meldung zur Prüfung nach § 6 Abs. 2 sind ergänzend zu den nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, ob, wo und mit welchem Ergebnis ergänzend zu Absatz 2 Nr. 3 eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
2. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer mit Kennzeichnung der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Bei der Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik anzugeben,

3. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
4. die Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
5. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen.

(4) Für die Vorlage der Nachweise nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(5) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 6 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 8 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 10 oder § 20 Abs. 4 erloschen ist.

§ 10 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich auszuwerten und zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach nach § 6 Abs. 2 zu entnehmen und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(3) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei nachgewiesener Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quel-

le als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten getrennt und auf einem gesonderten Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl der Bewerber ein etwa halbstündiger hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Wird auch eine Wiederholungsarbeit (§ 20 Abs. 2) mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen als endgültig nicht bestanden.

(11) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entspricht. Das Thema darf vom Bewerber nicht bereits als wissenschaftliche Hausarbeit in einer anderen Lehramtsprüfung bearbeitet worden sein.

(12) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach gemäß § 6 Abs. 1 ist entsprechend § 14 GHPO I eine Klausurarbeit anzufertigen.

(2) Im Rahmen der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 6 Abs. 2 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. In den Schwerpunkten Pädagogik oder Didaktik ist aus drei Themen oder Themengruppen ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung auszuwählen.

(3) Im Schwerpunkt Diagnostik ist ein schriftliches Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes oder eines Jugendlichen zu erstellen; § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt den Abgabetermin.

(4) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt von den Professoren der jeweiligen Fächer oder Schwerpunkte spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen sowie die Themen oder Themengruppen für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(6) Werden die Klausurarbeit oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) Für die Bewertung der Klausurarbeiten und des Gutachtens gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 6 Abs. 1 erstreckt sich auf das Hauptfach und aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich auf Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik. Die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen ergeben sich für die Erziehungswissenschaft aus der Anlage 1 Nr. 1, für das Hauptfach aus der Anlage 1 GHPO I. In der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) sind Kenntnisse des Anfangsunterrichts nachzuweisen. § 15 Abs. 6 GHPO I gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und in Erziehungswissenschaft jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Die beiden mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Abs. 2 erstrecken sich zum einen auf den in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Schwerpunkt Pädagogik oder Didaktik zum anderen auf den Schwerpunkt Psychologie. Sie dauern in den beiden Schwerpunktprüfungen

- Pädagogik oder Didaktik
- Psychologie jeweils etwa 40 Minuten.

Die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung erstreckt sich auf Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik und dauert etwa 40 Minuten.

(3) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs. 2 erstrecken sich auf die für den jeweiligen Schwerpunkt in der Anlage 2 genannten inhaltlichen Anforderungen. Sie müssen über die von den Bewerbern angegebenen Themenschwerpunkte (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) hinausgehen und dürfen sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit diesen befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der akademischen Teilprüfung nach § 13 und der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen, wird das Ergebnis aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 17 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(7) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers im Umfang der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 13 Akademische Teilprüfung im zweiten Studienabschnitt

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht aus je zwei Teilprüfungen im Grundfragenstudium sowie in den Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 6 und 8. Aus dem Gebiet der studierten Grundfragen (Anlage 2 Abschnitt 1) muss eine Teilprüfung den medizinischen Bereich und Soziologie umfassen. Jede einzelne Teilprüfung wird mit einer Note nach § 16 Abs. 1 und 2 bewertet.

(3) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung. Die akademische Teilprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung nach Absatz 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Die Hochschule stellt über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 18 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den vier Teilprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die den Teilprüfungen zu Grunde liegenden Inhaltsbereiche werden mit den jeweils erzielten Leistungen in der Bescheinigung und im Prüfungszeugnis nach § 24 ausgewiesen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die sonderpädagogischen Aufgaben des Sonderschullehrers und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts und der individuellen Förderung. Sie erfolgen an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, an Sonderschulen und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern in Tages- und Blockpraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers oder Mentors. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 3 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, sowie durch künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Ausbildungslehrer.

(3) Über mindestens drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt:

- zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und
- ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer.

Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleisteter Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 GHPO I entsprechend.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,

3. der Vorname und der Name des Bewerbers,
4. die Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Aufsichtsperson, die übrigen Niederschriften sind von den Ausschussmitgliedern unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

(3) Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache darf die Endnote „ausreichend“ oder eine bessere Endnote nicht erteilt werden.

§ 17

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen fest. In den Prüfungsfächern gemäß § 6 Abs. 1 stellt das Prüfungsamt die Endnoten nach Abschluss dieser Prüfungen gemäß § 20 GHPO I fest. Die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen im jeweiligen Fach. Der für die Endnoten maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen:

Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24	ergibt Note „sehr gut“ (1),
1,25 bis 1,74	ergibt Note „sehr gut bis gut“ (1,5),
1,75 bis 2,24	ergibt Note „gut“ (2),
2,25 bis 2,74	ergibt Note „gut bis befriedigend“ (2,5),
2,75 bis 3,24	ergibt Note „befriedigend“ (3),
3,25 bis 3,74	ergibt Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),
3,75 bis 4,0	ergibt Note „ausreichend“ (4),
4,01 bis 4,74	ergibt Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),
4,75 bis 5,24	ergibt Note „mangelhaft“ (5),
5,25 bis 5,74	ergibt Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),
5,75 bis 6,0	ergibt Note „ungenügend“ (6).

(3) Die Endnote »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Endnote kann in der ersten Fachrichtung nicht erteilt werden, wenn die einzelnen Prüfungsteile (Klausurarbeit, diagnostisches Gutachten, mündliche Prüfungen) nicht jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet werden. In der zweiten Fachrichtung kann die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden, wenn die Schwerpunktprüfungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht jeweils mindestens entsprechend Satz 1 bewertet werden.

(4) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit und der Endnote der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Maßgeblich sind die auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Prüfungsleistungen. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

- die Prüfung im Hauptfach (§ 6 Abs. 1) 3-fach,
- die Prüfung in Erziehungswissenschaft (§ 6 Abs. 1) 3-fach,

- die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) 2-fach,
- die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs.2 und 3, § 12 Abs.2 Satz 1) insgesamt 5-fach,
- die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs.2) 3-fach,
- die akademische Teilprüfung (4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 4-fach.

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49 „mit Auszeichnung bestanden“,

1,50 bis 2,49 „gut bestanden“,

2,50 bis 3,49 „befriedigend bestanden“,

3,50 bis 4,00 „bestanden“.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der akademischen Teilprüfung nach § 13, in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer keine ausreichenden Leistungen erreicht wurden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit oder das diagnostische Gutachten eine unwahre Versicherung abgegeben wird. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 19

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück oder führt er die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nach § 6 Abs. 2 nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode, einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im nach § 10 Abs. 2 gewählten Prüfungsfach einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit können in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung nach § 18 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode zu wiederholen. Die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und § 13 werden auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet. Wurde nach § 18 oder § 19 die Note »ungenügend« (6,0) erteilt, findet die Wiederholungsprüfung spätestens in der nächsten Prüfungsperiode statt; ansonsten bleiben bestandene Prüfungsteile gültig, auch solche nach § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen nicht erbracht oder die in Absatz 1 bis 4 genannten Termine nicht eingehalten worden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.

§ 21

Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag des Bewerbers als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1, die wissenschaftliche Hausarbeit und die akademische Teilprüfung findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt waren; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält,
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn Bewerber
 - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt waren,
 - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben waren,
 - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht haben und
 - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben haben,
3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule,
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 22 Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Sonderschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer Klausurarbeit oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 23 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. Unbeschadet dieser Regelung können erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entsprechen, angerechnet werden. § 10 Abs. 11 bleibt unberührt.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 5 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 22 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 25 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Für das Aufbaustudium gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
oder
die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
oder
eine Diplomprüfung oder einen Masterabschluss und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen hat und
3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß Anlage 3 nachgewiesen hat. Bewerber, die keine zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, müssen den Nachweis nach § 14 Abs. 3 vorlegen.

§ 27 Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 26 und den Unterlagen nach Absatz 2 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die beizufügenden Unterlagen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 entsprechend. Außerdem sind die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 beizufügen.

(3) § 9 gilt entsprechend.

§ 28 Prüfungsfächer, Durchführung der Prüfung

(1) Im Fall des § 26 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 gelten für die Wahl der Prüfungsfächer und für die Durchführung der Prüfung die §§ 3, 6 Abs. 2, 10 bis 16 sowie 18 bis 24 entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass die Einzelnoten wie folgt gewichtet werden:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) 3-fach,
2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 7-fach,
3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2) 4-fach,
4. die akademische Teilprüfung (4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 6-fach.

(2) Für Bewerber, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben (§ 1 Abs. 3), gelten zusätzlich zu Absatz 1 Satz 1 folgende Bestimmungen:

1. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 27) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung.
3. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung des Bewerbers mit einer Note nach § 16 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 17 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.
4. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note, falls gewünscht, mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und, falls eröffnet, die tragenden Gründe werden in der Niederschrift vermerkt.
5. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 17 Abs. 5) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 24) aufgenommen.
6. Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den für sie maßgeblichen Noten der genannten Prüfungsleistungen zu errechnen. Wird eine Note aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Dieser wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Hierbei wird im einzelnen wie folgt gewichtet:
 - die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) insgesamt 2-fach

- die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs.2 und 3 sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 5-fach
- die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2) 3-fach
- die akademische Teilprüfung (4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 4-fach
- die beiden Überprüfungen der unterrichtspraktischen Fähigkeiten (Absatz 2 Nummer 1) bei gleicher Gewichtung insgesamt 6-fach.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

§ 29 Ergänzungsprüfung

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 26 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 4 Abs. 7 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben. Für die Ergänzungsprüfung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass als akademische Teilprüfung insgesamt nur eine Teilprüfung aus dem Grundfragenstudium gemäß § 4 Abs. 6 oder aus den Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 8 abzulegen ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Ersten oder Zweiten Staatsprüfung für ein nicht sonderpädagogisches Lehramt beizufügen.

(3) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung als Zusatzqualifikation zu einem Lehramt nach § 26 Satz 1 Nr. 1 mit den Anforderungen einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Einzelnoten zu Grunde gelegt. § 28 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

- die sonderpädagogische Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 2-fach,
- die akademische Teilprüfung 1-fach,
- die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) 1-fach.

(4) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

(5) Über das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

§ 30 Erweiterungsprüfung

(1) Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 4 Abs. 7, in einem der in Anlage 4 genannten Prüfungsfächer, in einem weiteren Prüfungsfach, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt, in einem Fach nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I und in einem Erweiterungsfach nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Realschullehrerprüfungsordnung I.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass als akademische Teilprüfung nur eine Teilprüfung aus dem Grundfragenstudium nach § 4 Abs. 6 oder aus den Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 8 abzulegen ist. Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Alle Teilprüfungen müssen mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bestanden werden.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat oder zu ihr zugelassen ist, legt die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung wie folgt ab: Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus der Endnote der Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und der Note der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewertet: Die erste sonderpädagogische Fachrichtung bei gleicher Gewichtung der mündlichen Prüfung, der schriftlichen Prüfung und des diagnostischen Gutachtens dreifach, die akademische Teilprüfung einfach.

(4) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat oder zu ihr zugelassen ist, legt die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wie folgt ab: Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den gleich gewichteten Prüfungsnoten der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und der akademischen Teilprüfung zu bilden. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird eine mündliche Prüfung abgelegt, welche nach § 12 Abs. 2 Satz 3 doppelt gewertet wird. Die akademische Teilprüfung entspricht Absatz 2 Satz 1 und wird einfach bewertet. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(5) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ablegen. Zu den dortigen Voraussetzungen tritt die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche einfach gewertet wird.

(6) Das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Erster Staatsprüfung verliert eine Erweiterungsprüfung ihre Gültigkeit.

(7) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(8) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Überbans- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 1999, aber vor dem 30. September 2003 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2001, aber vor dem 30. September 2003 aufgenommen haben, findet die Sonderschulleh-

rerprüfungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1999 noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium vor dem 30. September 1999 oder ihr Aufbaustudium vor dem 30. September 2001 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 21. August 1992 (GBl. S. 629), aufgehoben durch § 35 S. 2 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000, noch bis zur Prüfung nach dem Wintersemester 2005/2006 Anwendung.

(4) Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34, ber. 2003 S. 320) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Dr. Schavan

Anlage 1

Vorbemerkung

- 1 **Erziehungswissenschaft** (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik)
Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung „(P)“ in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.1 **Inhalte**

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist ebenso wie der Anfangsunterricht und die Bereiche geschlechtsspezifische Förderung (Gender-Mainstreaming), Erziehungsschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigung und Förderpädagogik im angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Die Erziehungswissenschaft koordiniert verantwortlich das Angebot zum Bereich Schulleben und vermittelt diesen in Abstimmung und gemeinsam mit anderen Fächern.

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

„Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ und
„Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I“ (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Metho-Überblicks- und Orientierungswissen den der Erziehungswissenschaft

Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung/Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen

Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln

Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos

Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum des Lehrberufs bzw. zentrale Bereiche der Lehrtätigkeit

Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf

Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation)

Medien im Unterricht, Lernen mit Medien

Die in der Anlage 3 Nr. 1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung)	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung
Pädagogische Anthropologie	
Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel und angesichts kultureller Vielfalt	
Methoden und Ansätze der Bildungsforschung	
Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens	Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie die genannten Grundfragen;
Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts	Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen
Theorie der Schule	
Schulreform	
Schulentwicklung	
Schule im sozialen Umfeld	

Schule im internationalen Vergleich

Modul 3

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Denken und Handeln im pädagogischen Kontext II

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Beobachtung und Analyse von Problemen bei Kindern und Jugendlichen in ihrem sozialen Umfeld;
Einführung in (sonderpädagogische) Beratungs- und Förderkonzepte für Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung erzieherischer Hilfen	Entwicklung erzieherischer Hilfen; Kenntnis über schulische und außerschulische Förder- und Hilfssysteme
(P)	Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen;
Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte (Zusammenarbeit mit dem Elternhaus)	Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen;
Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze	
Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen
Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben	
(stufenspezifische Schwerpunktsetzung, Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)	
z. B.	Überblick über zentrale Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung
Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft	oder

Modul 4

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule
Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

z. B.

Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung;

Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung

Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-)Forschung, Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium

Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung

Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehrtätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden

1.2 **Prüfung**

1.2.1 Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referat / Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

1.2.2 Das Modul 4 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2 **Basismodule**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung „(P)“ in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.1 **Deutsch**

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule
Sprachdidaktische Grundkenntnisse (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Schriftspracherwerb

Basiswissen

- Phasen des Erwerbs	Analyse von Schülertexten
- Schreibprozesse	
- Lesen und Textverstehen	Erhebung von Leseleistungen
- Faktoren der Lesesozialisation, geschlechtsspezifische Unterschiede	Förderung von Lesemotivation bei Mädchen und Jungen
- Arbeit an fiktionalen und expositorischen Texten	
Sprachentwicklungsstörungen	Lernstand / Sprachstand im Bereich der (Schrift) Sprache beobachten und bestimmen
Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	Sprachstörungen und Sprachentwicklungsverzögerungen (mündlich/schriftlich) wahrnehmen
Analphabetismus	Auffälligkeiten im Bereich des Lernens erkennen - Zusammenhang zwischen Auffälligkeiten im Lernen und Verhalten wahrnehmen und berücksichtigen lernen (vgl. Modul 3 Erziehungswissenschaft)
Förderdiagnostik und Prävention von Schwierigkeiten beim (Schrift-) Spracherwerb	

2.2 **Mathematik
Modul 1**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule
Mathematikdidaktischer Kurs (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Einführung in die Mathematikdidaktik	Kenntnisse über das mathematische Denken von Kindern (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) und die Entwicklung von mathematischen Kernideen
--------------------------------------	---

Unterrichtsbeispiele, an denen

- Ziele

- Inhalte

- Prinzipien

des Mathematikunterrichts in den Klassen 1 bis 10 erläutert werden

Didaktik I

Analyse der mathematischen Begriffsbildung bei Kindern

(sonderpädagogische) Aspekte des Erstschulens - Anregungen zur Weiterentwicklung mathematischer Begriffe

- Schwierigkeiten bei der Bildung mathematischer Begriffe in Geometrie und Arithmetik - Auffälligkeiten im Bereich des Lernens erkennen - Zusammenhang zwischen Auffälligkeiten im Lernen und Verhalten wahrnehmen und berücksichtigen lernen (vgl. Modul 3 Erziehungswissenschaft)

- Förderdiagnose mathematischen Handelns und Denkens

- Prävention von Störungen im Lernprozess

Didaktik II (5.-10. Schuljahr)

Kenntnisse über den Mathematikunterricht in den Klassen 5 bis 10

spezielle Themen des Mathematikunterrichts in der Hauptschule, z. B.:

- Arithmetik

- Geometrie

- Sachrechnen

Anlage 2

(zu § 4)

Ausbildungsinhalte und Anforderungen im Grundfragenstudium, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und in den Wahlpflichtbereichen

I. Abschnitt

Grundfragenstudium gemäß § 4 Abs. 6 16 SWS

Dieser Studienbereich vermittelt vor allem fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsverbindende Ausbildungsinhalte. Den Studierenden sollen dabei die gemeinsamen Voraussetzungen sonderpädagogischer

agogischen Handelns vermittelt werden, deren spezifische Ausprägung bzw. Vertiefung innerhalb der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung geschehen kann.

Das Grundfragenstudium ist keine sonderpädagogische Propädeutik. Die Studieninhalte orientieren sich an Leitbegriffen und werden in der jeweiligen Studienordnung konkretisiert. Drei Leitbegriffe sind als Schwerpunkte anzubieten. Dabei sind die Inhaltsbereiche Medizinische Grundlagen und Soziologie der Behinderten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, sofern diese weder in den Fachrichtungen noch als Wahlpflichtbereiche studiert werden.

Leitbegriffe für das Grundfragenstudium sind:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt,
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch-anthropologischer vergleichender historisch-kritischer Fragen,
3. Grundzüge religiöser Erfahrung und Lebensorientierung,
4. Systeme und Strukturen.

Weitere Leitbegriffe sind:

5. Kommunikation und Sprache,
6. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
7. Medien und neue Technologien,
8. Professionalität, einschließlich Kooperation und Beratung,
9. Professionalität, einschließlich Berufsidetität und Interdisziplinarität,

sofern diese Bereiche weder in den Fachrichtungen noch als Wahlpflichtbereiche angeboten werden.

Rahmenvorgaben

Der Studienumfang für den Grundfragenbereich beträgt 16 Semesterwochenstunden. Die Studierenden werden in zwei Teilbereichen entsprechend den Vorgaben in der Studienordnung geprüft.

II. Abschnitt

Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

<p>(P)</p> <p>Theorie und Praxis der Erziehung Blinder und Sehbehinderter einschließlich historischer Aspekte</p>	<p>Übersicht über das Handlungsfeld der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik; Begriffsbildung; Entwicklung von Systemkenntnissen; Erschließen komplexer Arbeitsgebiete; Erkenntnisse und Entwicklungen verstehen, anwenden und umsetzen; Verstehen und Interpretieren blindenspezifischer Sachverhalte und Zusammenhänge</p>
<p>(P für Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)</p> <p>Förderung der auditiven und taktilen Wahrnehmung: blindenspezifische Medien und Hilfsmittel</p>	<p>Planung, Herstellung und Adaptation von Lehr- und Lernmaterialien; Training individuell angepasster Strategien; Arbeits- und Lösungsergebnisse beschreiben, kommunizieren und präsentieren</p>
<p>(P für Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)</p> <p>Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung sehbehinderter Menschen</p>	<p>Kenntnis der Institutionen, einschließlich berufsvorbereitender Einrichtungen; Entwicklung von Kompetenzen zu Kooperation und Beratung; Fachrichtungsspezifische Bewertung und Begründung verschiedener Beschulungsformen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler</p>
<p>z. B.</p>	<p>Wissen um Unterstützungssysteme; Kenntnis ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen; Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Dienste erkennen und verstehen; Einsicht in verschiedene Handlungsfelder</p>
<p>Gesellschaftliche und soziale Situation blinder und sehbehinderter Menschen</p> <p>z. B.</p>	<p>Kenntnis der Institutionen, einschließlich berufsvorbereitender Einrichtungen; Entwicklung von Kompetenzen zu Kooperation und Beratung; Fachrichtungsspezifische Bewertung und Begründung verschiedener Beschulungsformen für blinde Schülerinnen und Schüler</p>
<p>Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung blinder Menschen</p> <p>(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)</p>	

z. B.

Fachliche und methodische Kenntnis verschiedener Möglichkeiten zur Optimierung des Restsehnsinnes; Kenntnis von und reflektierter Umgang mit sehbehindertenspezifischen Hilfsmitteln

Förderung der visuellen Wahrnehmung: Spezielle Hilfsmittel, insbesondere vergrößernde optische und elektronische Sehhilfen

(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnisse über blinden- und sehbehindertenspezifische psychologische Probleme im sozialen Kontext
Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung	Kenntnis von einschlägiger Forschung und von Möglichkeiten der Verhaltens-/Einstellungsänderung Fähigkeit zur Evaluation von Interventionen
(P)	Kenntnis von spezifischen Entwicklungsverläufen und möglichen Besonderheiten bei blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen
Entwicklungspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung	Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von einschlägigen Forschungsergebnissen Erwerb grundlegender Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten
z. B.	Vertiefte Kenntnis von speziellen Problemen der kognitiven Entwicklung blinder Kinder und Jugendlicher, z. B. Begriffsbildung, Raumwahrnehmung, Orientierung
Probleme der kognitiven Entwicklung bei Blindheit	Fähigkeit zur Entwicklung problemorientierter Fördermaßnahmen

(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)

z. B.

Wissen über Funktionen und Informationsgehalt von Sinneswahrnehmungen unter der Bedingung der Blindheit

Spezielle Wahrnehmungspsychologie: Aspekte der akustischen und taktilen Wahrnehmung unter der Bedingung des Nicht-Sehens

Entwicklung alternativer Wahrnehmungsstrukturen

(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)

Kenntnis der wahrnehmungspsychologischen Anforderungen an Medien und Hilfsmittel

z. B.

Befähigung zu angemessener Förderung der visuellen Wahrnehmung

Theorie und Praxis des ganzheitlichen Sehtrainings

Fähigkeit zur Vermittlung von alternativen Strategien der Wahrnehmung

(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

Entspannungstechniken

z. B.

Kenntnisse der Auswirkungen und Konsequenzen unterschiedlicher Sehbeeinträchtigungen für Schule, Beruf und Alltag

Spezielle Wahrnehmungspsychologie: Optische Wahrnehmung, Seheinschränkungen

Erwerb von Basiswissen für den reflektierten Umgang mit Aufgabenstellungen und Material in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern mit sehbehinderten Schülerinnen und Schülern

(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

Befähigung zur Beratung Betroffener bezüglich Umweltgestaltung, Beleuchtung, Hilfsmaßnahmen

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

(P)

Entwicklung von Systemkenntnissen; Vorgaben, Erwartungen und Impulse reflektieren, bewerten und neues Wissen aufbauen; Fähigkeit zur Entwicklung blinden- und sehbehindertenspezifischer Konzepte insbesondere zur Erstellung von Förderplänen;

Aufbau von Kommunikations- und Beratungskompetenz

Bildungsstandards, Bildungs- und Förderpläne im Kontext der Beschulung von blinden und sehbehinderten Schülern

(P für Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)

Entwicklung spezifisch-fachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten;

Schriftsysteme für Blinde

Reflektierte und begründete Auseinandersetzung mit verschiedenen Techniken und Systemen

(P für Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

Spezifisch-fachliche Fähigkeiten wie Strukturierung und Ritualisierung sehbehindertenspezifischen Unterrichts; Auswahl, Einsatz und Umgang mit sehbehindertenspezifischen Medien und Hilfsmitteln; unterrichtsimmanente Förderung der relevanten Bereiche Wahrnehmung, Orientierung und Mobilität, visuelle Informationen, Lebenspraktische Fertigkeiten, Kommunikation, Soziales Lernen, Psychomotorik etc. unter Berücksichtigung des Entwicklungs- und Leistungsstandes sowie individueller Interessen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler

Didaktik und Methodik ausgewählter Unterrichtsbe-
reiche und sonderpädagogischer Handlungsfelder

z. B.

Spezifisch-fachliche Fähigkeiten wie Strukturierung blindengemäßen Unterrichts; Auswahl, Einsatz und Umgang mit blindenspezifischen Medien; adaptierte Artikulation; unterrichtsimmanente Förderung der relevanten Bereiche Wahrnehmung, Orientierung & Mobilität, taktile Informationen, LPF, Kommunikation, Psychomotorik etc. unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und Leistungsstandes sowie individueller Interessen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler

Didaktik und Methodik ausgewählter Unterrichtsbe-
reiche und sonderpädagogischer Handlungsfelder

(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)

z. B.

Kritische Aufgeschlossenheit gegenüber fachrichtungsspezifischen Entwicklungen und Technologien; Kenntnis traditioneller und moderner Medien und Hilfsmittel im Bereich der Sehbehindertenpädagogik; Reflektierte Planung, Herstellung und Einsatz sehbehindertenspezifischer Medien

Spezifische Medien für Sehbehinderte

(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

z. B.

Kenntnis der optimalen Gestaltung verschiedener Lebens-, Lern- und Arbeitsräume; Fähigkeit zur Umsetzung individuell ergonomisch angepasster Arbeitsposition, angepasster Sehabstand, optimale Beleuchtungsbedingungen, individueller Einstell- und Erweiterungsmöglichkeiten bezüglich Mobiliar, technologischen und elektronischen Maßnahmen; Aufbau von Problem- und Beratungsfähigkeit

Individuelle Raum- und Arbeitsplatzgestaltung

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
<i>(P)</i>	Kenntnis der bei Blinden und Sehbehinderten einsetzbaren Diagnose- und Testverfahren und deren Einschränkungen
Methoden und Verfahren der Diagnostik im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung	Fähigkeit zur reflektierten Anwendung bei Blinden
<i>(P für Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)</i>	Kenntnis verschiedener Einschätzungsverfahren zur Überprüfung alternativer Wahrnehmungsformen
Einschätzungsverfahren zur Überprüfung alternativer Wahrnehmungsformen	Kenntnisse verschiedener Beobachtungsverfahren und Adaptationsmöglichkeiten bei Blinden
<i>(P für Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)</i>	Kenntnis verschiedener Einschätzungsverfahren zur Überprüfung der Sehfähigkeit bzw. alternativer Wahrnehmungsformen
Einschätzungsverfahren zur Überprüfung der funktionellen Sehfähigkeit	Kenntnisse verschiedener Beobachtungsverfahren und Adaptationsmöglichkeiten bei Blinden
z. B.	Fähigkeit zur Entwicklung von Fragestellungen und zur angemessenen Auswahl von Überprüfungsverfahren bei Blinden und Sehbehinderten

Einzelfallorientierte Adaptationen und Beobachtungsverfahren, Analyse von Situation, Formen der Anamnese bei Blinden und Sehbehinderten

Fähigkeit, Beobachtungen zu dokumentieren, zu analysieren, Hypothesen zu bilden und zu interpretieren

(Studienschwerpunkt Blindenpädagogik)

z. B.

Fähigkeit, ein gegebenes Problem angemessen zu bearbeiten, Daten zu erheben, zu interpretieren und personenbezogene Lösungsvorschläge zu entwickeln

Problembewertung und Handlungsplanung unter ökosystemischen Gesichtspunkten

Fähigkeit, die Befunde in angemessener Form an die beteiligten Personen rückzumelden

(Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik)

III. Abschnitt

Hörgeschädigtenpädagogik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Förderansätze bezogen auf die individuellen Voraussetzungen des Kindes zuordnen können
Spracherwerbstheorien einschließlich vorsprachlicher Dialogformen	Formen der Beratung und Anleitung von Eltern kennen
(P)	Erzieherische Kompetenzen kennen
Systematische Hörgeschädigtenpädagogik und Anthropologie Hörgeschädigter	Heutige Sichtweise des Menschenbildes Hörgeschädigter im soziokulturellen Umfeld bewerten können einschließlich historischer und zukünftiger Sichtweisen
z. B.	Lerntheoretische Ansätze den individuellen Voraussetzungen zuordnen können

Vergleichende Hörgeschädigtenpädagogik	internationale Ansätze, Modelle, Theorien der Erziehung und Bildung Hörgeschädigter vergleichen und beurteilen können
<i>z. B.</i>	Formen der Begleitung beim Spracherwerb kennen
Frühpädagogik bei Hörgeschädigten und Umfeldarbeit; Zusammenarbeit mit Bezugspersonen und Diensten	Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit kennen
	Gesetzliche Grundlagen, Behörden, Institutionen, Bezugspersonen, Dienste kennen

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Grundlagen der Psychologie Hörgeschädigter
Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Fragestellungen	Zusammenhang von Kommunikation und Kognition bzw. von Kommunikation und sozial-emotionaler Entwicklung theoretisch differenziert beurteilen können
	Persönlichkeits- und kognitionsfördernde Maßnahmen kennen und umsetzen können
(P)	Theoretische Modelle des Copingprozesses kennen
Familienpsychologische Fragestellungen	Psychologische Aspekte von Beratungs- und Interventionsstrategien verstehen können
	Arbeit mit Familien hörgeschädigter Kinder als Netzwerkarbeit begreifen können
<i>z. B.</i>	Lebenssituation (insbesondere die kommunikative Situation) erwachsener Hörgeschädigter verstehen können
Sozialpsychologische Fragestellungen	Einblicke in die Gehörlosenkultur

Psychosoziale Versorgungssituation einschließlich Beratung und Psychotherapie kennen

Stellenwert für die Arbeit mit hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen beurteilen können

z. B.

Theoretisch reflektieren können

Psychosoziale Aspekte der Hörgeschädigtenbildung Texte und empirische Studien diskutieren können in Vergangenheit und Gegenwart

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Methodisch-didaktische Modelle kennen
Didaktik und Methodik der Förderung Hörgeschädigter und des Unterrichts mit Hörgeschädigten einschließlich neue Medien	Wege der Hör-Sprachförderung und der Kommunikationsförderung kennen
Förderung des Hörens, der Sprache und der Kommunikation	Neue Medien und ihre didaktische Relevanz kennen
(P)	Die medizinischen, neuro-physiologischen und audiologischen Bedingungen des Hörens, der Hörentwicklung und der Hörverarbeitung kennen
Grundlagen des Hörens, der Hörentwicklung und der Hörverarbeitung	Technik und Anpassung von Hörhilfen, individuelle Voraussetzungen des Kindes und Fördermaßnahmen in Beziehung setzen können
Pädagogisch audiologische Aspekte der Technik, Anpassung und des Einsatzes von Hörhilfen	
z. B.	Möglichkeiten des Einsatzes neuer Medien und technischer Hilfen im Unterricht kennen
Medien und technische Hilfen in der Förderung geschädigter	Hör-Methodisch-didaktische Ansätze zur Vermittlung von Methodenkompetenz kennen

z. B.

Aspekte der Förderung der auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsfähigkeit kennen

Theorie und Praxis der auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen

z. B.

Schulische, berufsbildende, akademische und außerschulische Bildungswege für Hörgeschädigte kennen

Berufliche Bildung einschließlich akademischer Bildungsgänge und Erwachsenenbildung

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Für die Auswirkungen eingeschränkter Hörehörwahrnehmung sensibel sein
Grundlagen der Pädagogischen Audiologie (Hörmessungen bei Kindern und Jugendlichen, Überblick über technische Hörhilfen und deren Anpassung)	Die im Rahmen der pädagogisch-audiologischen Diagnostik eingesetzten Verfahren kennen Die Ergebnisse audiologischer Untersuchungen interpretieren können Potentielle Schwierigkeiten im Rahmen der Kinderaudiometrie kennen Die Wirksamkeit der hörtechnischen Versorgung beurteilen können Die Notwendigkeit einer diagnosegeleiteten Förderung kennen
(P)	Die theoretischen Grundlagen diagnostischen Handelns kennen
Pädagogisch-psychologische Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Fragestellungen	Strategien und Methoden diagnostischen Handelns (Untersuchungsplanung, Erhebung von Gesprächsdaten, Beobachtungsdaten, Testdaten, Ana-

lyse von Schülerprodukten, Befunderstellung) kennen und anwenden können

Teilleistungsstörungen kennen und beschreiben können

z. B.

Individuelle Fallgeschichten kennen lernen

Supervision des Prozesses bei der Erstellung des förderdiagnostischen Gutachtens

Sensibel sein für individualisierte Diagnose- und Interventionsstrategien im Kontext von Hörschädigung

Reflektieren können des förderdiagnostischen Prozesses

Theoriegeleitete Förderkonzepte entwickeln können

z. B.

Audiometrische Verfahren durchführen und auswerten können

Pädagogisch-audiologische Praxis (Audiometrie und Hörerätekontrolle)

Fehler an Hörgerät und FM-Anlage erkennen können (Fehlersuche und Fehlerbeseitigung)

Verfahren zur Hörgeräteprüfung und -anpassung (Messbox) kennen

IV. Abschnitt

Geistigbehindertenpädagogik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

(P)

Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorien für sonderpädagogisches Handeln und deren Anwendung auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen

Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie

von Menschen mit geistiger Behinderung in historischer und vergleichender Perspektive

(P)

Kenntnis von Konzepten, Inhalten, Methoden und Organisationsstrukturen der für das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung relevanten Systeme und Institutionen

Bildung und Erziehung unter dem Aspekt der Integration/Kooperation für Menschen mit geistiger Behinderung in unterschiedlichen Lebensphasen, in verschiedenen Institutionen und Dimensionen ihres Lebens: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Arbeit und Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsensein, Begleitung im Alter

z. B.

Kenntnis theoretischer Ansätze und inhaltliche Fragestellungen der Geistigbehindertenpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Anthropologie, Soziologie und pädagogischer Ethik

Geistigbehindertenpädagogik als wissenschaftliche Disziplin: Entstehung und Geschichte, wissenschaftliche Ansätze und Modelle, Forschungsgebiete und Forschungsmethoden

z. B.

Kenntnis von Erscheinungsformen geistiger Behinderung unter besonderer Berücksichtigung von Kontext- und Umweltfaktoren, Lebenslagen, Lern- und Entwicklungsprozessen

Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen

z. B.

Kenntnisse der Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung

Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Selbstbestimmung, Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft, Sterben und Tod

z. B.

Einsicht in die Notwendigkeit von Biografierekonstruktionen. Möglichkeiten des Verstehens und der Deutung der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung

Formen und Methoden der Beschreibung und Analyse der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung, kulturelle Ausdrucksformen

z. B.

Kenntnis pädagogischer Modelle familiärer Lebenswirklichkeiten unter der Bedingung geistiger Behinderung

Kinder und Jugendliche im Kontext ihrer Familie

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P) Psychologische Grundlagen der Entwicklung, der Persönlichkeit und der Identität, der Erziehung und Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung	Kenntnis grundlegender Beiträge der Psychologie zu Entwicklung, Persönlichkeitsbildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung
(P) Psychologie des Lernens und der Wahrnehmung unter besonderen Bedingungen	Kenntnis wahrnehmungs- und lernpsychologischer Beiträge und deren Bedeutung für erzieherisches und unterrichtliches Handeln mit Menschen mit geistiger Behinderung
z. B. Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung und Konzepte der pädagogisch-psychologischen und therapeutischen Begleitung bzw. Intervention	Fähigkeit, auffällige Verhaltensweisen bei Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem jeweiligen Kontext reflektieren und angemessen darauf eingehen zu können
z. B. Sozial- und ökopyschologische Aspekte der Familiensituation und der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung	Kenntnis sozialpsychologischer Theorien in ihrer Bedeutung für das Verständnis der Lebenswirklichkeit und der familiären Situation von Menschen mit geistiger Behinderung

z. B.

Fähigkeit zur Beratung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung, ihrer Angehörigen und weiterer Bezugspersonen sowie zur kollegialen Beratung

Psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung

z. B.

Kenntnis grundlegender neuropsychologischer Zusammenhänge und ihrer Bedeutung für die Entwicklungs- und Lernprozesse von Menschen mit geistiger Behinderung

Neurophysiologie und Neuropsychologie

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Fähigkeit zur Beobachtung, Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung des Lebensweltbezuges
Didaktische Fragen der Gestaltung von Bildungsprozessen. Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Einsatz von Methoden, Medien- und Hilfsmitteln, Differenzierungs- und Sozialformen, Lehrformen	
(P)	Kenntnis ausgewählter Lernbereiche und Unterrichtsformen unter der Perspektive individueller Lernausgangslagen und des Unterrichts in heterogenen Gruppen
Curriculare Fragestellungen ausgewählter Lernbereiche: Sachkunde, Mathematik, Deutsch, Religion, Sport, Neue Technologien im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht, von Übungseinheiten	

z. B.	Kenntnisse und Anwendungskompetenzen im musischkulturellen Lernbereich
Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik und Bewegung in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	
z. B.	Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den Bereichen Technikdidaktik, Arbeitslehre und kreatives Gestalten
Werken/Technik/Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	
z. B.	Kenntnisse in Grundlagen der Bildung, Erziehung und Förderung von Menschen mit schwerer Behinderung
Pädagogisch-therapeutische Konzepte insbesondere zu Pflege, Bewegung, Beschäftigung, Lebenspraxis und Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache	
z. B.	Grundlagen und Grundfragen einer (vergleichenden) integrativen Didaktik und Pädagogik reflektieren können
Bildung, Erziehung, Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht	
z. B.	Reflexion der Möglichkeiten der Beziehungsgestaltung und Verständigung mit Menschen mit unterschiedlichen Ausdrucksmustern
Gestaltung und Reflexion der Interaktion, Kommunikation und Beziehung zwischen Schülerinnen/Schülern und professionellem Personal	
z. B.	Modelle und Methoden der Teamarbeit und Elternarbeit kennen und reflektieren können
Grundlagen und Konzepte der Zusammenarbeit von Lehrkräften, Erziehungskräften, therapeutischem und Betreuungspersonal sowie Eltern und Familien	
z. B.	Kenntnisse der Sprachentwicklung, der Beeinträchtigung von Sprache und Möglichkeiten der pädagogischen Einflussnahme

Grundlagen der Behandlung von Sprachstörungen

z. B.

Lebenspraktisches und ästhetisches Lernen initiieren können

Lebenspraktisches und ästhetisches Lernen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Fähigkeit zum reflektierten diagnostischen Handeln auf der Basis eines theorie- und hypothesengeleiteten, verstehensorientierten Zugangs
Methoden und Verfahren des diagnostischen Handelns bei der Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse	
(P)	Fähigkeit zur Erstellung von differenzierten individuellen Einzelfallbeschreibungen und -analysen einschließlich der Formulierung von Förderzielen
Erstellung von pädagogischen Berichten und Fördergutachten, Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungsplanung	
z. B.	Kenntnis förderdiagnostischer Prozesse und Vorgehensweisen sowie Kompetenz zur Durchführung von individueller Lernprozessdiagnostik unter Berücksichtigung komplexer Lern- und Lebenssituationen
Diagnostik als Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, Lernbedürfnissen und des Lernortes	
z. B.	Fähigkeit zu kooperativer Diagnostik und zur Beratung bei diagnostischen Fragestellungen

interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratung bei diagnostischen Prozessen

V. Abschnitt

Körperbehindertenpädagogik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Grundkenntnisse und kritische Reflexion einer historischen und vergleichenden Körperbehindertenpädagogik
Bildung und Erziehung körperbehinderter Menschen in historischer und vergleichender Perspektive: Bewegungsbeeinträchtigung als zentrale Dimension der Lebens- und Lernwirklichkeit; Verhältnis von Pädagogik und Therapie	
(P)	Grundkenntnisse der Bewegungs- und Sprachentwicklung,
Förderung der Bewegungs- und Sprachentwicklung unter erschwerten Bedingungen: Schädigungsformen; Analyse beeinträchtigter Bewegungsabläufe und therapeutischer Implikationen; anatomische, neurophysiologische und phonetisch-phonologische Grundkenntnisse zu Sprach- und Sprechstörungen (= Grundlagen der Behandlung von Sprachstörungen, insbesondere bei Dysarthrie)	deren Beeinträchtigung sowie entsprechende Förder- und Therapiekonzepte bei verschiedenen Schädigungsformen
z. B.	Grundkenntnisse und Verständnis der Situation von (körper-) behinderten Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Familie
Die Lebenswirklichkeit der Eltern und Familien mit einem körperbehinderten Kind	Grundkenntnisse der Kommunikation als Voraussetzung, Mittel und Ziel pädagogisch-didaktischer und therapeutischer Aufgabenstellungen
Frühe Kommunikation mit dem behinderten Kind und Meilensteine der Sprachentwicklung	Grundkenntnisse zur Frühförderung und Elementarerziehung des körperbehinderten Kindes

Geschichte, Institutionen und fachliche Herausforderungen in der Frühförderung

z. B.

Grundkenntnisse und Einsichten in ethische und pädagogische Fragestellungen bei schwerster Behinderung und begrenzter Lebenserwartung

Ethische Herausforderungen und Konzepte der Bildung und Erziehung schwerstbehinderter Kinder und von Kindern und Jugendlichen mit begrenzter Lebenserwartung

Einsicht in die Notwendigkeit und Grundkenntnisse der Aufgaben, Inhalte und Formen interdisziplinärer Kooperation

Verknüpfung von Bildungs- und Erziehungsprozessen, Pflege und Therapie als interdisziplinäre Aufgabe

Überblick über außer- und nachschulische Aufgabenfelder

Die außer- und nachschulische Lebenswirklichkeit als Bezugspunkt pädagogischen Handelns (Leben mit und ohne Erwerbsarbeit, Wohnen, Freizeit)

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Basiswissen zu Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie
Persönlichkeitsentwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung. Zur Interdependenz von körperlicher Schädigung und motorisch-perzeptiven, kommunikativen, kognitiven, motivationalen und sozial-emotionalen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung	Basiswissen zur Persönlichkeitsentwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung
(P)	Basiswissen zu veränderten Lernprozessen im Kontext einer körperlichen Schädigung
Veränderte Lernprozesse bei körperbehinderten Menschen und deren Konsequenzen für Unterricht, Erziehung und Förderung	Basiswissen zu pädagogisch-psychologischen, neuropsychologischen und therapeutischen Konzepten
z. B.	Basiswissen zu und Anwendung von sozialpsychologischen Konzepten

Einstellungen und Verhalten relevanter sozialer Bezugsgruppen gegenüber körperbehinderten Menschen

Basiswissen zur Wahrnehmungspsychologie, zu zentralen Wahrnehmungsstörungen und zur Wahrnehmungsförderung

Veränderte Wahrnehmungsprozesse und deren Auswirkungen auf Lernen und Förderung

Basiswissen zu und Anwendung von pädagogisch/psychologisch-therapeutischen Konzepten

Psychologische Konzepte zur Förderung körperbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

z. B.

Anwendung persönlichkeits- und sozialpsychologischen, pädagogisch-psychologischen sowie medizinischen Basiswissens

Formen der psychischen Auseinandersetzung mit körperlicher Behinderung durch Betroffene und durch Bezugspersonen ihres Lebensfeldes, besonders in Familie und Schule

Basiswissen zur Thanatopsychologie

Psychologische Aspekte chronischer Erkrankungen, schwerster Mehrfachbehinderung, erworbener Körperschädigung

Psychologische Aspekte progredienter Erkrankungen, begrenzter Lebenserwartung und Tod

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Grundkenntnisse über didaktische Konzepte und Realisationsformen im Kontext körperlicher Behinderungen
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Lerngruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung, individuelle Lernvoraussetzungen, Methoden, Medien, Differenzierungs-, Sozial- und Lehrformen	
(P)	Einsichten in die Notwendigkeit und Grundkenntnisse unterrichtsbegleitender und -integrativer Bewegungsförderung und der Hilfsmittelversorgung

Unterrichtsunterstützende Bewegungsförderung einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln

z. B.

Kenntnisse über spezifische Unterrichtsbereiche

Spezielle Aspekte der Unterrichtsbereiche: Anfangsunterricht, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, ästhetische und musikalische Erziehung

Integrationsdidaktische Grundkenntnisse

Gemeinsamer Unterricht von (körper-) behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern als integrationsdidaktische Aufgabe

Grundkenntnisse zur rhythmisch-musikalischen Bildung des bewegungsbeeinträchtigten Kindes

Einführung in die rhythmisch-musikalische Erziehung unter erschwerenden Bedingungen

z. B.

Grundkenntnisse über und Grundfähigkeiten in spezifischen Sportangeboten bei körperbehinderten Kindern und Jugendlichen

Rollstuhlsport, Bogenschießen und andere Sportangebote

Grundkenntnisse über technische Kommunikationshilfen und Konzepte der Unterstützten Kommunikation

Gebärden, grafische Symbole und elektronische Kommunikationshilfen bei Kindern ohne expressive Lautsprache

Grundkenntnisse in Werken/Technik/Gestalten zur spezifischen Adaption von Hilfsmitteln

Planung und Herstellung von Hilfsmitteln für körperbehinderte Kinder

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

(P)

Basiswissen zu Aufgaben, Problemen und Verfahrensweisen bei diagnostischen Beurteilungsprozessen

Einführung in die Diagnostik bei körperbehinderten Menschen: Diagnostik im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse als Grundlage zur Beurteilung des individuellen Entwicklungsverlaufs, der Lernvoraus-

setzungen und -bedürfnisse sowie ggf. des Lernortes

1 SWS

(P)

Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Methoden zur Analyse kognitiver Entwicklung und Kompetenzen

1 SWS

(P)

selbstständiges diagnostisches Handeln

Diagnostisches Handeln: Planung, Durchführung und Dokumentation diagnostischer Beurteilungsprozesse einschließlich ihrer Konsequenzen für Erziehung, Unterricht, Förderung, Therapie und ggf. Lernort

z. B.

Kenntnis und Anwendung diagnostischer Methoden sowie Methoden der Beratung und Gesprächsführung

Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Methoden zur Analyse motorischer und kommunikativer Kompetenzen sowie unterrichtlicher Lernprozesse. Schwerpunkt: Verhaltensbeobachtung

Erstellung von Untersuchungsberichten, pädagogischen Berichten, Gutachten usw.

Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Methoden zur Analyse motivationaler und sozialemotionaler Aspekte des Verhaltens und Erlebens. Schwerpunkt: Exploration und Gesprächsführung

Dokumentation diagnostischer Beurteilungsprozesse einschließlich der Begründung von Erziehungs- und Unterrichtsplanungen in pädagogischen Berichten, Gutachten usw.

VI. Abschnitt

Pädagogik für Erziehungshilfe

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Erkenntnisse aus Forschung und Theoriebildung hinsichtlich gestörten bzw. abweichenden Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen kennen und kritisch reflektieren können
Forschung, Theorie und Praxis der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten in Geschichte und Gegenwart	Erklärungs- und Handlungsansätze der Pädagogik der Erziehungshilfe aus Vergangenheit und Gegenwart kennen und deren Nutzen für die berufliche Praxis reflektieren können. Relevanz von Genderaspekten kennen
(P)	Orientiert sein über die Lebenswelten, Lebenslagen
Bildung und Bewältigung - Vorbereitung benachteiligter und schwieriger Kinder und Jugendlicher auf Leben und Arbeiten	und Lagebefindlichkeiten benachteiligter Kinder und Jugendlicher
	Die Begriffe Bildung und Bewältigung auf dem Hintergrund realer Lebenslagen und Lagebefindlichkeiten von Schülerinnen und Schülern der Schule für Erziehungshilfe sowie möglicher Zukunftsszenarien reflektieren können
	Geeignete Modelle zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der aktuellen Lebensbewältigung und der Vorbereitung auf künftige Herausforderungen kennen und entwickeln können
z. B.	Kooperationspartner der schulischen Bildung und
Schule für Erziehungshilfe im Netz ihrer Kooperationspartner	Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich kennen und um deren Arbeitsweisen wissen
	In Kooperation mit den Partnern tragfähige Förder- und Hilfepläne erarbeiten können
z. B.	Handlungsfelder und -formen der Pädagogik der Erziehungshilfe kennen und sie in ihren Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit je unterschiedlichem Förder- und Hilfebedarf vergleichen können

Handlungsfelder und -formen in der Pädagogik der Erziehungshilfe

Qualitätskriterien der Arbeit in unterschiedlichen Handlungsfeldern und mit unterschiedlichen Handlungsformen kennen und sie auf Praxisfelder beziehen können

Methoden der Qualitätsüberprüfung und -entwicklung kennen

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Verhaltensauffälligkeiten kennen und Theorien zu deren konfliktpsychologischer Erklärung in ihrer Relevanz für pädagogische Analysen und pädagogisches Handeln erkennen und nutzen können
Erscheinungsformen von Verhaltensauffälligkeiten, affektive, emotionale und kognitive Anteile bei Störungen und Problemen des Lehrens und Lernens in der Schule	
(P)	Entwicklungspsychologische und sozialisatorische Kenntnisse, sowie daraus resultierende Bedingungen für Fehlentwicklungen aneignen und für Verstehenskonstruktionen und zur Gestaltung pädagogischer Felder und Prozesse einsetzen können
Entwicklungspsychologische Grundlagen der Erziehung und Bildung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher	
z. B.	Psycho- und soziodynamische Interpedenzen und Prozesse in Feldern, die für die Pädagogik der Erziehungshilfe bedeutsam sind, kennen, kritisch reflektieren und für professionelles Handeln erschließen können
Psycho- und soziodynamische Prozesse in sozialen Kontexten	
z. B.	Pädagogische Handlungsprozesse und kommunikative Verflechtungen von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf psy-

chische und soziale Determinanten untersuchen können

Situationsanalysen und daraus sich ergebende Handlungsimplicationen

Handlungsideen im Kontext des Bildungsauftrages entwickeln und kritisch bewerten können

Erfahrungen mit Supervisionsmethoden machen

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Unterrichtstheorien, didaktische Modelle und therapeutische Verfahren kennen und in ihrer Relevanz auf schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich beurteilen können
Analyse von Unterrichtstheorien und didaktischen Modellen bezogen auf schulische Angebote für verhaltensauffällige Schüler	Arbeits-, Lehr- und Lernmittel hinsichtlich ihrer Wirkung in der schulischen Förderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler einschätzen können Geeignete Arbeits-, Lehr- und Lernmittel selbst herstellen können
(P)	Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, anderen Fachkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern moderieren und führen können
Interpersonelle und interdisziplinäre Analyse, Planung und Entwicklung von Lehr-, Lern- und Erziehungsprozessen auf dem Hintergrund ihrer Störungen	In kollegialer/kooperativer Beratung Lehr-, Lern- und Erziehungsprozesse analysieren und lösungsorientierte Ansätze entwickeln können
z. B.	Fähigkeit erwerben, Bewegung, Spiel und Sport sowie Musik und Darstellung als Lernangebote für unterschiedliche Schülerinnen und Schüler situationsadäquat einzusetzen
Bewegung, Spiel und Sport in der Pädagogik der Erziehungshilfe. Musik, Bewegung und szenische Darstellung in der Pädagogik der Erziehungshilfe	

z. B.

Spezifische Konzepte schulischer Erziehungshilfe kennen und hinsichtlich ihrer Wirkungen auf unterschiedliche Schülerinnen und Schüler untersuchen und einschätzen können

Konzepte schulischer Erziehungshilfe - Schule organisieren und gestalten

z. B.

Vermittlung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten zur reflektierten Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Arbeit und Technik

Werken, Technik, Gestalten in der Pädagogik der Erziehungshilfe

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Die diagnostischen Fragestellungen reflektieren können; die für das diagnostische Handeln relevanten Methoden und Verfahren kritisch bewerten und auf sonderpädagogische Problemfelder anwenden können
Diagnostisches Handeln; Methoden und Verfahren der Diagnostik; Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten	
(P)	Auf der Grundlage gesicherter diagnostischer Daten individuelle Förderkonzepte, pädagogische Berichte und Fördergutachten erstellen können
Entwicklung individueller Förderkonzepte, Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten	
z. B.	Sonderpädagogisch-diagnostische Handlungsprozesse in Bezug auf Lernvoraussetzungen, Förderbedarf und Lernort gestalten und auswerten können
Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei Bestimmung der Lernvoraussetzungen, des Förderbedarfs und des Lernorts	Methoden der Beratung und Gesprächsführung kennen und erproben können

VII. Abschnitt

Pädagogik der Lernförderung

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnisse erwerben über die Lebensbedingungen von Förderschülern und Einsichten aufbauen über die Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung
Pädagogische Konzepte und Theorien bei erschweren Bedingungen in den Bereichen Entwicklung, Lernen, Verhalten, Medien	
(P)	Befähigung zum Verständnis von Schulstrukturen und Kenntnisse erwerben über die rechtlichen Grundlagen der Kooperation und Integration und deren pädagogischen Wirkungen
Weiterentwicklung der Förderschule im organisatorischen, unterrichtlichen und erzieherischen Bereich: Maßnahmen und Konzepte gemeinsamer Bildung und Erziehung (Kooperation und Integration)	
z. B.	Kenntnis und Verständnis der historischen Entwicklung des Sonderschulwesens und Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit historischen Entwicklungen
Historische und vergleichende Perspektiven zur Entwicklung einer Pädagogik der Lernförderung	
z. B.	Aufbau und Entwicklung von Kenntnissen über die Möglichkeiten beruflicher Eingliederung. Fähigkeiten entwickeln, Begabungsprofile zu erkennen und diese im Hinblick auf die Anforderungen beruflicher Ausbildungsgänge zu bewerten

Berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung, berufliche Bildung und Alltagsbewältigung

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Den Stellenwert von Theorien und Konstrukten in der psychologischen Modellbildung kennen, Beeinträchtigungen der Lern- und Lehrbedingungen in ihrer Bedeutung für Entwicklungsprozesse erkennen und für Veränderungsprozesse nutzen können
Psychologische Modelle der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung unter erschwerten Lehr- und Lernbedingungen	
(P)	Normale und beeinträchtigte Lern- und Entwicklungsverläufe in relevanten Bereichen mit Hilfe wissenschaftlich abgesicherter pädagogisch-psychologischer Interventionen unterstützen und modifizieren können
Verhaltens- und Lernstörungen: Erscheinungsformen, Ursachen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten	
<i>z. B.</i>	Prinzipien und Formen des Erziehens und Unterrichtens bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen und anwenden können
Psychologische Aspekte des Erziehens und Unterrichtens	
<i>z. B.</i>	Konzepte der Konfliktmoderation und Beratung in sonderpädagogischen Problemfeldern anwenden können
Konflikt- und Stressbewältigung, Konfliktmoderation und Beratung	
<i>z. B.</i>	Konzepte der sozialen, emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung kennen sowie in Erziehung und Unterricht berücksichtigen können

Aspekte der sozialen, emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung und Förderung

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnisse erwerben über die Ursachen von Lernstörungen, Befähigung zur qualitativen Diagnose und zur Förderung lernbehinderter Kinder und Jugendlicher. Kenntnisse über grundlegende Sachverhalte der elementaren Mathematik und der Sprachwissenschaft erwerben
Didaktik und Methodik der individuellen schulischen Förderung in den Bereichen Mathematik/“Rechenschwäche“ und Schriftspracherwerb/“Leserechtschreibschwäche“	
(P)	Kenntnisse erwerben über schülerorientierte Unterrichtstheorien und Befähigung zur kritischen Bewertung. Qualifikationen erwerben zum Unterrichten und zur Reflexion des Unterrichts in den genannten Sachbereichen
Spezielle Aufgaben in Theorie und Praxis: Übung, Differenzierung des Unterrichts, individuelle Lernförderung, Denkerziehung, Geschlechtererziehung, Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung	
z. B.	Kenntnis und Verständnis elementarer Medien- und Spieltheorien erwerben; Befähigung zur praktischen Handhabung von Spielen und Medien
Medien, Materialien, Spiele und Spielzeuge zur Entwicklungsförderung, neue Technologien, Lernen mit dem Computer	
z. B.	Befähigung zum Unterricht in Sport und Rhythmik unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten lernbehinderter Schülerinnen und Schüler
Musisch-kulturelle Inhaltsbereiche wie Perkussions- und Bandarbeit, Theaterformen, Tanzimprovisation, Kunstprojekte	Erwerb von Grundkenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum sachgerechten Umgang mit Materialien; Befähigung zur individuellen Förderung von behinderten und benachteiligten Menschen im na-

turwissenschaftlich-technischen sowie im gestalterischen Bereich

Werken/Technik/Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
<p>(P)</p> <p>Diagnostisches Handeln; Methoden und Verfahren der Diagnostik; Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten</p>	<p>Die diagnostischen Fragestellungen reflektieren können; die für das diagnostische Handeln relevanten Methoden und Verfahren kritisch bewerten und auf sonderpädagogische Problemfelder anwenden können</p>
<p>(P)</p> <p>Entwicklung individueller Förderkonzepte, Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten</p>	<p>Auf der Grundlage gesicherter diagnostischer Daten individuelle Förderkonzepte, pädagogische Berichte und Fördergutachten erstellen können</p>
<p>z. B.</p> <p>Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei Bestimmung der Lernvoraussetzungen, des Förderbedarfs und des Lernorts</p>	<p>Formen und Prinzipien der Kooperation mit den am diagnostischen Prozess beteiligten Personen und Institutionen kennen und anwenden können</p>
<p>z. B.</p> <p>Konzepte der Einzel- und Gruppenberatung</p>	<p>Beratungskonzepte verfügbar haben und im Rahmen diagnostischer Aufgabenstellungen einsetzen können</p>

VIII. Abschnitt

Sprachbehindertenpädagogik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit „(P)“ gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Modul 1

Das Modul 1 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Pädagogischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
<p>(P)</p> <p>Sprachbehindertenpädagogik: Geschichte und Gegenwart der Erziehung, Bildung, Therapie und Forschung für Menschen mit Sprachbehinderungen, Sprachbehinderung als pädagogische Aufgabe, Institutionenlehre der Betreuung von Menschen mit Sprachbehinderungen: Organisation, Aufgaben, rechtliche Grundlagen</p>	<p>Professionelles Selbstverständnis auf dem Hintergrund anthropologischer, pädagogischer, historischer, juristischer und organisatorischer Kenntnisse</p>
<p>(P)</p> <p>Sprachstörungen: Erscheinungsformen, Bedingungshintergrund und psychosoziale Folgen, Diagnose und Therapie</p>	<p>Fähigkeit zur systematischen Beschreibung von Sprachstörungen</p>
<p>z. B.</p> <p>Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit und Beratung von Bezugspersonen und Diensten, Systementwicklung und Qualitätssicherung</p>	<p>Fähigkeit zur Kooperation mit Betroffenen, Bezugspersonen und Fachleuten</p>
<p>z. B.</p> <p>Frühförderung sprachbehinderter Kinder und von Sprachbehinderung bedrohter Kinder</p>	<p>Fähigkeit zur sprachlichen Förderung im frühen Lebensalter, Fähigkeit zur therapeutischen Intervention bei Klein- und Vorschulkindern</p>

Modul 2

Das Modul 2 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Psychologischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P) Entwicklungsbesonderheiten sprachbehinderter Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Sprache, Motorik und Emotionalität	Kenntnisse der besonderen Entwicklungsgegebenheiten bei sprachbehinderten Kindern
(P) Psychologische Grundlagen von Beratung, Sprachtherapien, Fördermaßnahmen, einschließlich Beratung	Pädagogisch-therapeutisches Handeln wissenschaftlich begründen können; Systemische Betrachtung von Therapieverläufen, Beratungsmethoden und Beratungskonzepten
<i>z. B.</i> Psychosoziale Folgeerscheinungen von Sprachbehinderung für die Betroffenen und Bezugssysteme	Sensibilität für familiäre Probleme, integrative Fragen bzw. Einschulungsproblematiken
<i>z. B.</i> Sprachstörungen unter psychologischem Aspekt: Erscheinungsformen, Bedingungshintergründe, Auswirkungen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten	Basiswissen im persönlichkeits- und sozialpsychologischen Bereich und seine Anwendung auf pädagogischtherapeutische Konzepte zur Betreuung sprachbehinderter Menschen

Modul 3

Das Modul 3 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 8 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 6 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Didaktischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Anwendung didaktischer Modelle

Theorien und Modelle didaktischen Handelns bei sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen	Förderbedarfsgerechte Didaktik
(P)	Gestaltung angemessener Therapiemethodik (Grundlagen)
Therapeutische Methoden zur schulischen, außerschulischen und nachschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener	
z. B.	Spezifische Unterrichtsgestaltung; Reflexion von Lehrversuchen
Planung, Durchführung und Analyse von therapiintegriertem Unterricht	
z. B.	Gestaltung angemessener Therapiemethodik (Vertiefung)
Therapeutische Methoden zur schulischen, außerschulischen und nachschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener	
z. B.	Integrativ und interdisziplinär ausgerichtetes Handeln gemäß dem jeweiligen Förderbedarf und Förderort
Kooperation und integrative Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in verschiedenen Schulen und Bildungseinrichtungen	
z. B.	Kenntnisse und Befähigung zum Umgang mit den Grundlagen der rhythmisch-musikalischen Erziehung
Musik und Bewegung in der Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener	
z. B.	Fachspezifische Unterrichtsmethoden, situationsadäquater und gezielter Einsatz im Unterricht der Sonderschule
Bewegung, Spiel und Sport in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	

Modul 4

Das Modul 4 wird in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit 6 SWS studiert. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird mit 4 SWS studiert.

Für Studierende der ersten und zweiten Fachrichtung

Diagnostischer Schwerpunkt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnis und Anwendung einschlägiger Methoden bei sprech- und sprachbehinderten Menschen
Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen (I): Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung diagnostischer Verfahren	Basiswissen zu diagnostischen Beurteilungsprozessen
(P)	Selbstständiges diagnostisches Handeln; Erstellen von Förderplänen und Fördergutachten
Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen (II): Durchführung und Dokumentation diagnostischer Beurteilungsprozesse; Entwicklung und Darstellung individueller Förderkonzepte	
<i>z. B.</i>	Kooperatives diagnostisches Handeln; Erstellen von Förderberichten; kooperative Problembearbeitung
Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen (III): Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung der Lernvoraussetzungen, des Förderbedarfs und des Lernorts	

IX. Abschnitt

Wahlpflichtbereiche (§ 4 Abs. 8) 16 SWS

Aus den Handlungsfeldern von Sonderschullehrern ergeben sich die folgenden Wahlpflichtbereiche, von denen mindestens vier angeboten werden:

1. Frühförderung,
2. Auffälligkeiten im Bereich des Verhaltens - Einstellungen und Haltungen,
3. Einführung in Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
4. Religiöse Erziehung in der Sonderschule,
5. Neue Medien und Technologien,
6. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,

7. Kulturarbeit mit behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen,
8. Sprachwissenschaft (für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik),
9. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,
10. Unterricht und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Mehrfachbehinderungen
11. Kooperation

Rahmenvorgaben

Der Studienumfang für die Wahlpflichtbereiche beträgt 16 Semesterwochenstunden. Die Studierenden werden in zwei Wahlpflichtbereichen entsprechend der Studienordnung geprüft. Wer als zweites Fach nach § 4 Abs. 3 evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik studiert hat, wählt als einen Wahlpflichtbereich „Religiöse Erziehung in der Sonderschule“ und wird darin geprüft.

Anlage 3

(zu § 14)

Schulpraktische Studien

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erforderlich sind:

- Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung gemäß der jeweiligen Studienordnung,
- Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Lehrveranstaltung im Hauptfach und in der jeweiligen ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung.

Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in Anlage 1, Anlage 1 zur GHPO I, Anlage 2 oder den für die akademischen Teilprüfungen geforderten identisch.

2. Umfang der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen und Sonderschulen.

Erster Studienabschnitt:

- Praktikum gemäß GHPO I zum Hauptfach,
- Praktikum gemäß GHPO I zur Schulpädagogik,
- Praktikum an einer Sonderschule.

Zweiter Studienabschnitt:

- Tages-, Blockpraktikum oder Didaktikum an einer Sonderschule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Tages-, Blockpraktikum oder Didaktikum an einer Sonderschule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Blockpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer, davon vier Wochen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung.

3. Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien

- Vorschulbereiche,
- Primarstufe,
- Unterricht an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen,
- Unterricht im Prüfungsfach gemäß § 5 GHPO I,
- Unterricht an den verschiedenen Schulstufen der Sonderschulen,
- Unterricht in berufsbildenden Institutionen,
- Kooperationsbereiche, schulische und außerschulische Institutionen.

4. **Gutachten über die schulpraktischen Studien**

Die zu erstellenden Gutachten beziehen sich auf die schulpraktischen Leistungen der Studierenden. Sie sollen die grundsätzliche Eignung der Studierenden für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an Sonderschulen der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung bewerten und die Entwicklung der Studierenden in den verschiedenen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern an Sonderschulen sichtbar werden lassen.

5. **Anforderungen an die Praktika**

- Beobachtung von unterrichtlichen, erzieherischen und therapeutischen Situationen und deren Interpretation mittels fachlicher Analysemethoden,
- Unterrichtsplanung,
- Entwicklung pädagogischer Arbeitsformen,
- Erstellen von Förderplänen,
- Dokumentation von Unterrichts- und Fördervorhaben,
- Entwicklung längerfristiger Unterrichts- und Fördervorhaben,
- Bilanzierung von Unterrichts- und Förderaufgaben,
- fächerübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben.

Anlage 4

(zu § 30)

Erweiterungsprüfungen

Voraussetzungen und Anforderungen in Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung der Erweiterungsstudiengänge:

- interkulturelle Erziehung,

- Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung,
- Mobilitätserziehung,
- Rhythmisch-musikalische Erziehung,
- Sonderpädagogische Frühförderung,
- Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen

sind jeweils zwei Leistungsnachweise.

Weitere Prüfungsvoraussetzungen:

- Im Erweiterungsstudiengang
Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung:
eine Erste Staatsprüfung in Geistigbehindertenpädagogik als erste oder zweite sonderpädagogische Fachrichtung.
- Im Erweiterungsstudiengang
Mobilitätserziehung:
eine Erste Staatsprüfung in der Hauptfachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik sowie der Nachweis über die Teilnahme am Eigentraining sowie am Lehrtraining.
- Im Erweiterungsstudiengang
Rhythmisch-musikalische Erziehung:
das Bestehen der fachpraktischen Prüfung.
- Im Erweiterungsstudiengang
Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen
sind während der Ausbildung zwei Praktika zu absolvieren:
 - Tagespraktikum, Didaktikum an einer Sonderschule;
 - Tages- oder Abendpraktikum in einem Verein mit Behinderteneinrichtung.

1. Interkulturelle Erziehung

Anforderungen:

- Kenntnisse über die Entstehung ökonomischer, rechtlicher und sozialer Probleme von Migranten,
- Kenntnisse über die familiäre und schulische Sozialisation ausländischer Arbeiterkinder im Vergleich zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik Deutschland,
- Kenntnisse über Bildungssysteme, Lehrpläne und Schulverhältnisse im Vergleich zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik Deutschland,
- Fähigkeit zur Planung des Unterrichts mit Schülern aus verschiedenen Kulturen in einer engen Verknüpfung von sprachlichem, fachlichem und sozialem Lernen,
- Fähigkeit zur Bestimmung des Sprachstandes und zur Diagnose der Lernschwierigkeiten von Schülern aus anderen Kulturen,
- Fähigkeit zur Elternarbeit und Beratung,

- Anfangskenntnisse in einer Muttersprache von ausländischen Schülern in Baden-Württemberg.

2. **Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung**

Anforderungen:

Kenntnisse der Erwachsenenbildung:

- Theorien und Modelle,
- historische, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- gesellschaftliche Aspekte,
- psychologische Aspekte,
- pädagogische und methodische Aspekte;

Kenntnisse der Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung unter besonderer Berücksichtigung ihrer sozialen Integration:

- historische, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- gesellschaftliche Aspekte,
- psychologische Aspekte,
- didaktische und methodische Aspekte;

Kenntnisse von Partnerschaft, Freundschaft, Liebe, Ehe bei Menschen mit geistiger Behinderung;

Kenntnisse der rhythmisch-musikalischen Erziehung bei Menschen mit geistiger Behinderung;

Kenntnisse der Didaktik des Lesen- und Schreibenlernens und der Mathematik im Erwachsenenalter;

Kenntnisse der selbstständigen Lebensgestaltung unter besonderer Berücksichtigung derer von Erwachsenen mit geistiger Behinderung:

- Arbeit,
- Erfahrungen mit der Um- und Mitwelt (z. B. biologische, geographische, soziale Aspekte),
- Bewegung und Sport,
- Freizeit,
- Haushaltsführung,
- kreatives Gestalten,
- Wohnen.

3. **Mobilitätserziehung**

Fachwissenschaftliche Anforderungen:

- Überblick über Geschichte und Theorie der Mobilität und Orientierung Blinder und Sehbehinderter,
- Kenntnisse über diagnostische Möglichkeiten zur Erfassung von individuellen Voraussetzungen für Orientierung und Mobilität;

- Kenntnisse über Anwendung, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von Techniken der Orientierung und Mobilität;
- Kenntnisse über Hilfsmittel, insbesondere elektronischer, optischer oder medialer Art und deren Einsatz im Bereich der Orientierung und Mobilität;
- Kenntnisse über die Probleme der Orientierung und Mobilität bei besonderen Zielgruppen wie Frühförderbereich, Mehrfachbehinderte, Späterblindete, ältere Menschen;
- besondere Fragestellungen im Bereich von Orientierung und Mobilität (zum Beispiel Rechtsfragen, Probleme der Umweltgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Berufskunde).

Fachpraktische Anforderungen:

- Fähigkeit zur Einschätzung einer Person im Hinblick auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und speziellen Bedürfnisse in Orientierung und Mobilität;
- Planung und Durchführung von Unterricht in der Orientierung und Mobilität von blinden und sehbehinderten Personen;
- Fähigkeit zur Evaluation einer Unterrichtseinheit.

4. Rhythmisch-musikalische Erziehung

Fachwissenschaftlich-fachdidaktische Anforderungen:

- Kenntnisse über die Geschichte der rhythmisch-musikalischen Erziehung;
- Kenntnisse über die wichtigsten Grundlagen der rhythmisch-musikalischen Erziehung in den Bereichen der menschlichen Bewegung und der Musik unter Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Entwicklung, Verbindung zu musik- und tanztherapeutischen Verfahren;
- Kenntnisse über die Zusammenhänge und Besonderheiten von Bewegungs-, Musik- und Sprachrhythmen;
- Kenntnis der grundlegenden Übungsstruktur, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel (Geräte und Instrumente) der rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie die Fähigkeit zu deren situationsgerechter Verwendung in Unterricht, Therapie und außerschulischen Arbeitsfeldern;
- Fähigkeit, rhythmisch-musikalische Erziehung unter fächer- und fachrichtungsübergreifenden Aspekten in unterrichtliche, außerschulische und therapeutisch orientierte Situationen einzubringen.

Fachpraktische Anforderungen:

- Instrumentalspiel:
Vortrag eines vorbereiteten Stückes auf einem Instrument eigener Wahl:
Vom Blattspiel eines einfachen Stückes;
kurze Improvisation;
- Bewegung:
Vorführung einer vorbereiteten Bewegungsstudie, Ausführung von bewegungsrhythmischen Aufgaben;
- Improvisation:
Improvisation mit Bewegung, Musik, Stimme, Sprache und Gerät zu gegebenen Rhythmen, Liedern, Bildern, Bewegungsabläufen oder Musikstücken.

5. **Sonderpädagogische Frühförderung**

Anforderungen:

- Überblick über die Geschichte und die derzeitige Situation der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder;
- Kenntnis der theoretischen Grundlagen sonderpädagogischer Frühförderung (Entwicklung der Motorik, der Sprache, des Denkens, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung);
- Kenntnis der Probleme und Methoden der Früherkennung von Behinderungen;
- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Früherfassung behinderter Kinder sowie Kenntnis der organisatorischen Formen der Früherkennung und der Frühförderung;
- Fähigkeit zur Durchführung sonderpädagogischer Frühdiagnostik (u. a. Hör-, Sprach- und Sehprüfungen, psychometrische und psychodiagnostische Verfahren bei Kleinkindern);
- Kenntnis der Grundzüge interdisziplinärer Diagnostik;
- Kenntnis der Grundsätze der Frühförderung und Möglichkeiten der Umsetzung;
- Kenntnis der behinderungsspezifischen Möglichkeiten und Grenzen sonderpädagogischer Frühförderung;
- Fähigkeit zur Planung und Durchführung behinderungsspezifischer Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Frühförderung;
- Kenntnisse über die Möglichkeiten und Probleme der Zusammenarbeit mit Eltern, die Fähigkeit zur Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder;
- Kenntnisse über Grundsätze und Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit (insbesondere Kompetenzklärung und -abgrenzung);
- Fähigkeit zur Kooperation im Mitarbeiter-Team von Einrichtungen zur sonderpädagogischen Frühförderung.

6. **Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen**

Anforderungen:

Erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen

- unter anthropologischem und pädagogischem Aspekt:
Körperlichkeit und menschliche Bewegung, Theorien und Modelle der Bewegungs- und Spielerziehung, pädagogische Probleme der Leistung im Sport;
- unter psychologischem Aspekt:
sozialpsychologische und motivationale Aspekte, perzeptiv-motorisches Lernen, die Bedeutung der Motorik für das Selbstkonzept;
- unter soziologischem Aspekt:
soziologische Aspekte des Freizeitsports, gesellschaftliche Funktionen des Sports.

Bewegungstheoretische und medizinisch-therapeutische Grundlagen

- im Bereich der Bewegungstheorie:
Bewegungsentwicklung des Kindes unter normalen und schädigungsspezifischen Bedingungen, Schädigungen und ihre Auswirkungen auf das Bewegungsverhalten;
- in medizinisch-therapeutischen Gebieten:

anatomische und physiologische Grundlagen, Definition, Ursachen und Erscheinungsformen von Behinderungen, Belastbarkeit bei unterschiedlichen Schädigungen.

Fachdidaktische Grundlagen

- Fähigkeiten zur Planung, Beschreibung und Analyse im Unterricht

Umsetzung eigener Erfahrungen in den folgenden Bereichen der Fachpraxis

- Grundformen der Bewegung in unterschiedlichen sportlichen Feldern;
- Bewegung und Spiel in der Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, Raum, Material, Musik, Partner und Gruppe;
- sportartenbezogene Angebote unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Anforderungen;
- Bewegungsspiel und szenische Spielideen;
- Körpererfahrung und Entspannung.

Überblick über Organisation, Verwaltung, Recht

- Struktur und Funktion der Verbände;
- Organisationsprobleme und Möglichkeiten;
- Finanzierung des Behindertensports;
- rechtliche Fragen.

© juris GmbH